

Vorsicht, Glosse: Bahnbrechende Tarifentscheidung - "In fünf einfachen Schritten zur neuen Startgutschrift oder: Die hohe Schule der Prozentrechnung"

Wie den Pressemitteilungen der Gewerkschaften zu entnehmen ist, haben die Tarifparteien am 30.5.2011 die Berechnung der Startgutschriften (Rentenanwartschaften zum 31.12.2001) für rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947) mit längeren Ausbildungszeiten neu geregelt und sich dabei für ein besonders einfaches und verständliches Berechnungsverfahren entschieden, was nun wirklich jeder verstehen kann. Es handelt sich dabei um eine epochale Tarifentscheidung, die im Folgenden anhand der wichtigsten 5 Rechenschritte erläutert wird (in Klammern die alte Regelung).

1. Schritt: Ermittlung der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre vom Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zum vollendeten 65. Lebensjahr, zum Beispiel 40 Jahre (bisher pauschal nach § 18 Abs. 2 BetrAVG: 44,44... Jahre)

2. Schritt:

Errechnung eines Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 BetrAVG, zum Beispiel 30/40 Jahre = 75 % bei bis zum 31.12.2001 erreichten 30 und bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbaren 40 Pflichtversicherungsjahren (bisher 67,5 % = 30 Pflichtversicherungsjahre x 2,25 %)

3. Schritt:

Berechnung des Abstands zwischen den beiden Prozentsätzen, hier also 75 % minus 67,5 % gleich 7,5 Prozentpunkte (bisher wurde nur mit 67,5 % gerechnet)

4. Schritt:

Zuschlag auf die Startgutschrift, wenn der Abstand mehr als 7,5 Prozentpunkte beträgt

5. Schritt:

Keine neue Startgutschrift, da der Abstand nicht mehr als 7,5 Prozentpunkten ausmacht, sondern genau 7,5 Prozentpunkte wie in vorliegendem Beispiel. Fazit: Es fehlen 0,01 Prozentpunkte, um einen Zuschlag auf die alte Startgutschrift zu erhalten. Pech gehabt.

Tröstlich: Schon nach diesen 5 einfachen und verständlichen Rechenschritten weiß man aber, ob man mit einem Zuschlag auf die Startgutschrift rechnen kann oder nicht.

Wenn der Abstand bis zu 7,5 Prozentpunkte beträgt, gibt es nicht mehr.

Sofern der Abstand zwischen den Prozentsätzen nach § 2 und § 18 mehr als 7,5 Prozentpunkte ausmacht, müssen allerdings noch 6 kleinere Rechenschritte ausgeführt werden, um den Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift zu ermitteln. Näheres dazu ist dem Tarifvertragstext zu entnehmen, der spätestens zum 31.7.2011 vorliegen soll. In der nächsten Jahresmeldung der VBL oder einer anderen Zusatzversorgungskasse wird dann auf nur 11 Seiten die Vergleichsberechnung zwischen § 2 und § 18 durchgeführt und der evtl. Zuschlag zur Startgutschrift angegeben. Die Versicherten sind an diese 11 Seiten schon von der Startgutschrift-Berechnung zum Ende des Jahres 2001 her gewöhnt.

Huch, ist man jetzt im falschen Film??

Ist das nicht lustig? Ausgerechnet im Parade Fall wird ein Zuschlag auf die Startgutschrift verweigert (40 Jahre führen doch, wenn man 100 % durch 40 Jahre dividiert, genau zu den wohl von den BGH-Richtern favorisierten Anteilssatz von 2,5 % ?!).

Fiktive Beispiele zum Nachdenken

Beispiel 1:

erreichte Pflichtversicherungsjahre = 29,5 erreichbare Pflichtversicherungsjahre = 40,083

§ 2: $29,5/40,083 = 73,60 \%$

§ 18: $29,5/44,444$ bzw. $29,5 \times 2,25 \%$ = 66,38 %

Abstand: 73,60 % minus 66,38 % = **7,22 %** (kleiner als 7,5, also nix)

Beispiel 2:

erreichte Pflichtversicherungsjahre = 29,917 erreichbare Pflichtversicherungsjahre = 40

§ 2: $29,917/40 = 74,79 \%$

§ 18: $29,166/44,44$ bzw. $29,917 \times 2,25 \%$ = 67,31 %

Abstand: 74,79 % minus 67,31 % = **7,48 %** (kleiner als 7,5, also nix)

Folglich lautet die Konsequenz:

Man sieht zu, dass man möglichst spät in die VBL eintritt. Man lässt sich vor Eintritt in den öffentlichen Dienst von der jeweiligen Personalabteilung ausrechnen, wie der Abstand der Prozentpunkte jeweils nach der Berechnung nach § 2 BetrAVG und nach § 18 BetrAVG ist. Schafft man die 7,5 % Differenz, nimmt man die Stelle an, sonst jedoch nicht.

Ein Lob denjenigen, die also erst hinreichend spät in den öffentlichen Dienst mit Pflichtversicherung „Zusatzversorgung“ eintreten.

Heureka: JE SPÄTER, DESTO BESSER!

Absurder kann die Neuregelung wohl kaum sein. Und das wurde von allen Teilnehmern des Tarifgesprächs so abgenickt?? Unglaublich?

Denken Sie daran, es ist doch alles nur als eine absurde Glosse beschrieben. Sie dürfen selbst entscheiden, was Fiktion oder aber Ihre persönliche Realität ist.

(Internetquelle der Glosse:

http://www.startgutschriften-arge.de/5/Glosse_Tarifentscheidung_ZOED_2011.pdf)